



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien, Kollegs  
und Abendgymnasien in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.5 – 5 S5400.16-6.9621

München, 29.01.2010  
Telefon: 089 2186 2570  
Name: Herr Wunsch

**Oberstufe des Gymnasiums;  
hier: Änderung des Kursprogramms im ersten Oberstufenjahrgang  
u.a.**

---

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
Sehr geehrter Herr Direktor,

das Staatsministerium erreichen Anfragen zur Ermittlung der Halbjahresleistungen im Ausbildungsabschnitt 11/1 (achtjähriges Gymnasium), zum Bestehen der Probezeit in 11/1 (achtjähriges Gymnasium), zu Feststellungsprüfungen in 12/1 (neunjähriges Gymnasium) und zu Änderungen des Kursprogramms in 11/1 (achtjähriges Gymnasium). Im Einzelnen:

1. Halbjahresleistungen (achtjähriges Gymnasium):

Grundlage für die Ermittlung der Halbjahresleistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium) ist § 61 GSO. Wir haben Ihnen mit Schreiben vom 26.01.2010 (Az. VI.9-5S5610-6.002918<sup>1</sup>) mitgeteilt, dass im laufenden Ausbildungsabschnitt 11/1 im Wege einer Vertrauensschutzregelung der „Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachwei-

se“ (abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 GSO) durch Rundung auf eine ganze Zahl ermittelt wird.

Für die Halbjahresleistungen in Geschichte + Sozialkunde, Kunst als Abiturprüfungsfach, Musik als Abiturprüfungsfach, Sport als Abiturprüfungsfach und fremdsprachige Konversation stellen wir vorsorglich Folgendes klar:

- In Geschichte+Sozialkunde (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 1 GSO) werden die beiden Teilnoten für Geschichte und Sozialkunde unter Anwendung o.g. Vertrauensschutzregelung ermittelt. Die (gemeinsame) Halbjahresleistung wird dann aus den ganzen (gerundeten) Punktzahlen berechnet.
- Bei Kunst als Abiturprüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 4 GSO) und bei Musik als Abiturprüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 5 GSO) kommt die o.g. Vertrauensschutzregelung im Hinblick auf den „Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise“ zur Anwendung.
- Dies gilt bei Sport als Abiturprüfungsfach (vgl. § 61 Abs. 6 Satz 2 GSO) im Hinblick auf den „Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport gemäß Satz 1“ entsprechend.
- Bei fremdsprachiger Konversation treten an die Stelle der Schulaufgabe die beiden Konversationsübungen. Die hier erzielten Punktzahlen werden auf eine ganze Zahl gerundet.

## 2. Probezeit (achtjähriges Gymnasium):

Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 (achtjähriges Gymnasium) fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der (verpflichtend vierstündig zu belegenden) Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den – übrigen – nach Anlage 6 bzw. 6b belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat (vgl. § 30 Abs. 5 Satz 1 GSO).

### 3. Feststellungsprüfung (neunjähriges Gymnasium):

Schülerinnen und Schülern des auslaufenden neunjährigen Gymnasiums ist in § 75a Abs. 5 Satz 1 GSO die Möglichkeit eröffnet, sog. zulassungsschädliche Halbjahresleistungen in der Jahrgangsstufe 13 durch Feststellungsprüfungen zu heilen (vgl. auch KMS vom 24.11.2009 Az. VI.5-5S5400.16-6.133042). Mit solchen Feststellungsprüfungen muss jedoch nicht zwingend bis zum Schuljahr 2010/2011 gewartet werden. Vielmehr können die betroffenen Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/1 (bzw. dann des Ausbildungsabschnitts 12/2) bereits im jeweiligen Ausbildungsabschnitt eine Feststellungsprüfung ablegen, um frühzeitig Klarheit über ihre schulische Situation zu erhalten. Eine Beratung durch die Schule ist anzubieten.

### 4. Änderung des Kursprogramms:

Mit KMS Nr. VI.9-5 S 5610-6.113164 vom 11.11.2009 sowie KMS Nr. VI.5-5 S 5400.16-6.138378 vom 7.12.2009 wurde den MB-Dienststellen bzw. den Schulen mitgeteilt, dass den Schülerinnen und Schülern, die in diesem Schuljahr in die neue Oberstufe eingetreten sind, ausnahmsweise noch bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Gesamtstundenzahl auf 132 Halbjahreswochenstunden (HJW) zu reduzieren, wenn sie dieses vorgesehene Maß durch zusätzliche Profilbelegungen überschritten haben.

Uns haben Rückmeldungen erreicht, dass diese Möglichkeit bereits von einigen Schülern in Anspruch genommen wurde und individuelle Belastungssituationen auf diese Weise entschärft werden konnten. Ich bitte Sie sicherzustellen, dass alle Schüler, deren Fächerprogramm die Wochenstundenzahl von 132 HJW überschreitet, explizit auf diese Möglichkeit und deren Auswirkungen für das persönliche Fächerprogramm und den Stundenplan angesprochen wurden. Insgesamt bitte ich Sie, den Schülern, die dies wünschen, bei der Reduzierung der Stundenzahl weitestgehend entgegenzukommen.

Auf Grund entsprechender Rückfragen und Anregungen aus den Gymnasien werden nachfolgend weitere Hinweise zur Umsetzung der o. g. Maßnahme gegeben.

Die Rücknahme von zusätzlichen Profilbelegungen zum Ende von Ausbildungsabschnitt 11/1 darf ausnahmsweise dazu führen, dass es zu Belegungen über nur einen Ausbildungsabschnitt kommt. Diese werden in Jahrgangsstufe 11 des ersten Oberstufenjahrgangs ausnahmsweise als gültige Belegungen anerkannt, die auf die vorgesehene Zahl von 132 HJW angerechnet werden können.

Wünscht ein Schüler den Abbruch einer zusätzlichen Profilbelegung zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1, hat er die Wahl, ob die sich so ergebende Belegung über nur einen Ausbildungsabschnitt (nur 11/1) in seinem Belegungsprogramm erfasst bleiben oder gestrichen werden soll. Die Streichung ist jedoch nicht möglich, wenn die verbleibende einsemestrige Belegung erforderlich ist, um die vorgesehenen 132 HJW zu erreichen. Wünscht der Schüler die Beibehaltung der einsemestrigen Belegung bzw. ist sie erforderlich, so erscheint diese im Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 bzw. im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und ist damit grundsätzlich einbringungsfähig.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch Addita gemäß Anlage 6 Fußnoten 2 und 5 GSO als Profilbelegungen gelten und daher ausnahmsweise – unbeschadet von § 47 Abs. 3 Satz 3 GSO – ebenfalls aus dem Fächerprogramm gestrichen werden dürfen. Bei einem Abbruch des Additums erfolgt die Ermittlung der Halbjahresleistung für den Ausbildungsabschnitt 11/1 nach § 61 Abs. 4 bzw. 5 bzw. 6 Satz 2, die Halbjahresleistungen für 11/2 mit 12/2 nach § 61 Abs. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 GSO. Die Wahl eines neuen 5. Abiturprüfungsfachs ist erforderlich.

Wie bereits im KMS Nr. VI.5 – 5 S 5400.16-6.138378 vom 7.12.2009 erwähnt, bitte ich Sie nochmals nachdrücklich, bei der Beratung der Schülerinnen und Schüler des Oberstufenjahrgangs 2010/12 darauf zu achten, dass die Mindestbelegungen nur bei entsprechend leistungsfähigen Schü-

lern überschritten werden sollten. In diesem Zusammenhang weise ich aus gegebenem Anlass darauf hin, dass die Belegung von zwei Naturwissenschaften (oder von Informatik) nicht zwangsläufig eine Überschreitung der vorgesehenen 132 HJW nach sich zieht. Bei Weiterbelegung der zweiten Naturwissenschaft (oder von Informatik) in Jgst. 12 und der Belegung eines zweistündigen Profulfachs über zwei Ausbildungsabschnitte lässt sich eine Überschreitung vermeiden und eine relativ ausgewogene Verteilung der Stundenzahlen erreichen (35-35-33-29 oder ggf. 33-33-35-31).

Den Schülern, die eine Überschreitung der vorgesehenen Wochenstundenzahl in Erwägung ziehen, sollte verdeutlicht werden, wie sich zusätzliche Profilbelegungen oder eine stark ungleichmäßige Verteilung der Wochenstundenzahlen auf ihren persönlichen Stundenplan auswirken. Von in erster Linie taktisch motivierten zusätzlichen Belegungen sollten die Schüler in aller Regel abgehalten werden.

Die Stundenpläne und Überbelegungen sind zentrale Themen der zahlreichen Rückmeldungen, die wir von Schulen, Schülern und Eltern zur neuen Oberstufe bekommen haben. Diese ergänzenden Hinweise sollen Sie dabei unterstützen, mit der von vielen Schülern als sehr belastend empfundene Situation flexibel und konstruktiv umzugehen. Den Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren gilt mein besonderer Dank für den hierbei bereits geleisteten Einsatz. Bitte händigen Sie ihnen einen Abdruck dieses Schreibens aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent